
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostsee-Alster (OSTA)
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 8

Betriebsaufnahme- und Ersatzkonzept

(Umfang 5 Seiten inkl. Deckblatt)

Inhaltverzeichnis

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 1 | Betriebsaufnahmekonzept | 2 |
| 2 | Ersatzkonzept | 3 |

1 Betriebsaufnahmekonzept

Zur Vorbereitung der Aufnahme des Betriebes ist das EVU nach **VV § 14 Abs. 1** verpflichtet, bis zu den dort genannten Zeitpunkten jeweils ein entsprechendes Betriebsaufnahmekonzept für die Betriebsstufen BS B und BS L zu erstellen und der VMV zu übergeben.

Das Konzept muss zu folgenden Punkten konkrete Angaben enthalten:

- Zeitplan (siehe nachfolgende Erläuterung),
- Beschreibung der einzelnen Schritte zur Umsetzung der Angebotskonzeption, insbesondere
 - Unternehmensaufbau für BS B (bzw. Anpassung an den Auftrag),
 - Abschluss der erforderlichen Verträge und Vereinbarungen, z.B. hinsichtlich Infrastruktur, Vertrieb, Nachauftragnehmer,
 - Personalakquisition, erforderliche Qualifikation, Lehrlingsausbildung,
 - Fahrzeugbeschaffung und Inbetriebnahme beim EVU,
 - Wartung, Reinigung und Abstellung der Fahrzeuge, ggf. Flächenakquisition,
 - ggf. Anpassungsmaßnahmen an den Einsatz der Fahrzeuge in den unterschiedlichen Größenklassen,
 - Umsetzung der Tarifvorgaben gemäß VV Anlage 6,
 - Marketing und Vertrieb, inklusive Start und Maßnahmen der jeweiligen Einführungskampagne,
 - Probetrieb im Jahr der Betriebsaufnahme BS B bzw. für BS L auf neu elektrifizierten Streckenabschnitten.

Dabei sind alle jeweils für die Gewährleistung der rechtzeitigen Betriebsaufnahme erforderlichen Prozesse in den dafür vorgesehenen Meilensteinen und zeitlichen Abläufen darzustellen und zu erläutern. Die entsprechenden Festlegungen sind mit einem konkreten Zeitplan zu hinterlegen.

Soweit nach dem Betriebsaufnahmekonzept bei Problemen mit den Neufahrzeugen ersatzweise vorübergehend der Einsatz von (einzelnen) Gebrauchtfahrzeugen vorgesehen ist, ist vom EVU im Rahmen des Betriebsaufnahmekonzeptes nachvollziehbar

darzustellen, dass er zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme über diese Fahrzeuge verfügen wird und er sie uneingeschränkt einsetzen kann.

Die vollständige Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzeptes nach **VV § 14 Abs. 1 und 2** ist jeweils als erfüllt anzusehen, wenn die VMV dies schriftlich bestätigt.

2 Ersatzkonzept

2.1 Allgemeines

Das Ersatzkonzept gemäß **VV § 14 Abs. 3** muss, sofern die mitgeteilten Zweifel des Auftraggebers keine Eingrenzung vornehmen, zu folgenden Punkten konkrete Angaben enthalten:

- angepasster Zeitplan,
- zur Betriebsaufnahme in der jeweiligen Betriebsstufe verfügbare Ersatzfahrzeuge (BA-Ersatzfahrzeuge),
 - eine Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ist glaubhaft zu machen,
 - konkrete Beschreibung (Fahrzeugtyp, Anzahl, Eigentümer, Fahrzeugalter, kurze technische/fahrdynamische Fahrzeugbeschreibung, Ausstattung),
 - Ggf. Abweichungen von den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Übersicht),
- Umsetzung des Betriebskonzeptes durch das Ersatzkonzept, insbesondere Maßnahmen zur Verfügbarkeit der geschuldeten Sitzplatzkapazitäten,
- Bindung von Werkstattkapazitäten, Organisation von Wartung, Reinigung und Abstellung,
- Maßnahmen zur Personalgestaltung,
- Vollständigkeit von Genehmigungen und Zulassungen,
- Probetrieb,
- Darstellung sonstiger Ansatzpunkte, die eine Nachsteuerung des Betriebsaufnahmekonzeptes erfordern.

Im Ersatzkonzept sind Angaben zur Beschaffung der fehlenden Ressourcen zur Bedienung des ausgeschriebenen Fahrplans zu machen, wenn und soweit das EVU die rechtzeitige Bereitstellung dieser Ressourcen gemäß dem ursprünglichen Betriebsaufnahmekonzept nicht belegen kann. Im Ersatzkonzept ist insbesondere auch die Vorgehensweise zu deren Beschaffung zu beschreiben.

Als BA-Ersatzfahrzeuge werden Fahrzeuge zugelassen, welche die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung nicht vollständig erfüllen. Sie müssen aber mindestens die nachfolgend unter **Punkt 2.2 bzw. Punkt 2.3** genannten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtung nach **VV § 14 Abs. 4 Satz 1** ist jeweils als erfüllt anzusehen, wenn die VMV den vollständigen Vollzug der Betriebsaufnahme nach dem Ersatzkonzept schriftlich bestätigt.

2.2 BA-Ersatzfahrzeuge BS B

Als BA-Ersatzfahrzeuge dürfen aufgrund der fahrdynamischen Anforderungen nur Fahrzeuge in E-Traktion eingesetzt werden. Der VMV sind zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten vom EVU auf Anforderung Nullfahrzeitenrechnungen des Infrastrukturbetreibers vorzulegen.

Fünfteiler-Ersatz

Die Ersatzfahrzeuge für den Fünfteiler-Ersatz müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- niederflurige Züge optimiert auf ca. 55 cm Einstiegshöhe,
- Kapazität 480 (doppelstöckig) vollwertige Sitzplätze,
- Stellplätze für 24 Fahrräder,
- Höchstgeschwindigkeit 160 km/h,
- die Zuglänge darf nicht über die nutzbaren Längen der vorhandenen Bahnsteiginfrastruktur hinausgehen,
- behindertenfreundliche Ausstattung (Toilette, Mehrzweckbereiche, Zugang),
- Handrampe für Rollstühle, belastbar bis 350 kg,
- Klimatisierung nach VDV 180.

Dreiteiler-Ersatz

Die Ersatzfahrzeuge für den Dreiteiler-Ersatz müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- niederflurige Züge optimiert auf ca. 55 cm Einstiegshöhe,
- Kapazität 200 vollwertige Sitzplätze,
- Stellplätze für 9 Fahrräder,
- Höchstgeschwindigkeit 160 km/h,
- die Zuglänge darf nicht über die nutzbaren Längen der vorhandenen Bahnsteiginfrastruktur hinausgehen,
- behindertenfreundliche Ausstattung (Toilette, Mehrzweckbereiche, Zugang),
- Handrampe für Rollstühle, belastbar bis 350 kg,
- Klimatisierung nach VDV 180.

Entsprechend der verfügbaren Ersatzfahrzeuge legt die VMV die Anforderungen an ein auf den Ersatzfahrzeugpark angepasstes Ersatzbetriebskonzept vor, dass das EVU zu planen und umzusetzen hat.

2.3 BA-Ersatzfahrzeuge BS L (soweit keine E-Traktion möglich)

Die Planung ist nur auf Anforderung der VMV vorzunehmen, soweit seitens des Infrastrukturbetreibers Verzögerungen beim Streckenausbau Bad Kleinen – Lübeck mitgeteilt werden, die keinen Zugbetrieb mit dem vertraglichen Regelfahrzeugpark in E-Traktion zulassen.

Soweit baubedingt auf Streckenabschnitten kein Zugbetrieb möglich, ist SEV gemäß ☞ **VV Anlage 2** einzurichten.

Dreiteiler-Ersatz

Die BA-Ersatzfahrzeuge für die **BS L** müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- niederflurige Triebwagen optimiert auf ca. 55 cm od. 76 Einstiegshöhe,
- Kapazität 95 vollwertige Sitzplätze,
- Stellplätze für 6 Fahrräder,
- Höchstgeschwindigkeit 120 km/h,
- die Zuglänge darf nicht über die nutzbaren Längen der vorhandenen Bahnsteiginfrastruktur hinausgehen,
- behindertenfreundliche Ausstattung (Toilette, Mehrzweckbereiche, Zugang),
- Handrampe für Rollstühle, belastbar bis 350 kg,
- Klimatisierung nach VDV 180.

Entsprechend der verfügbaren Ersatzfahrzeuge legt die VMV die Anforderungen an ein auf den Ersatzfahrzeugpark angepasstes Ersatzbetriebskonzept vor, dass das EVU zu planen und umzusetzen hat.

Ein Einsatz von BA-Ersatzfahrzeugen, die die vorstehenden Mindestanforderungen nach ☞ **Punkt 2.2 bzw. ☞ Punkt 2.3** erfüllen, unterliegt bei Fahrzeugmängeln im Fahrgastbetrieb wie Funktionsstörungen / Qualitätsbeeinträchtigungen der Minderung nach ☞ **VV Anlage 4 Anhang V, Tabellenblatt 2**.